

trag, es sei die genannte Verfügung wegen Verlezung von Art. 59 BB aufzuheben. Es wird ausgeführt, daß der Rekurrent nach dieser Verfassungsbestimmung nicht verpflichtet gewesen sei, sich vor dem inkompetenten Richter in Zürich auf die Klage der Rekursbeschlagten irgendwie einzulassen und daß ihm deshalb auch nicht wegen Nichterscheins eine Ordnungsbüfe und Prozeßentschädigung an die Gegenpartei habe auferlegt werden können. Eine solche Verfügung des inkompetenten Richters sei vor Art. 59 BB nicht haltbar.

C. Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich im ordentlichen Verfahren hat auf Abweisung des Rekurses angefragt. Die Begründung deckt sich im wesentlichen mit derjenigen des angefochtenen Entscheides. Außerdem wird bemerkt: Die über den Rekurrenten verhängte Ordnungsbüfe und die ihm aufgelegte Prozeßentschädigung seien rein prozessuale Folgen des Ausbleibens einer Partei, die mit der Garantie des Art. 59 BB nichts zu tun hätten.

D. Die Rekursbeschlagte hat auf Abweisung des Rekurses angefragt;

in Erwägung:

Es steht fest, daß der Rekurrent nach der in Art. 59 BB enthaltenen Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes mit der Klage der Rekursbeschlagten nicht in Zürich belangt werden konnte. Damit ist gesagt, daß der Einzelrichter in Zürich in Bezug auf den Beschlagten keinerlei Jurisdiktionsgewalt hatte. Als Alt der Jurisdiktionsgewalt stellt sich aber nicht nur ein Entscheid in der Sache selber dar, sondern auch eine prozessuelle Verfügung, die den Rekurrenten in seiner Rechtsstellung betrifft, wie die Auflage einer Ordnungsbüfe und von Prozeßentschädigung. Verfügungen solcher Art eines nach Art. 59 BB ungültigen, der Jurisdiktionsgewalt ermangelnden Richters müssen notwendigerweise gleichfalls gegen die verfassungsmäßige Gewährleistung des Domizilrichters verstößen und können daher bundesrechtlich keinen Bestand haben. Das Bundesgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß derjenige, der mit einer persönlichen Ansprache vor einem nach Art. 59 BB inkompetenten außerkantonalen Richter belangt wird, nicht verpflichtet ist, sich auf den Prozeß mit irgend welchen Vorkehrungen einzulassen, sondern ohne Rechtsnachteil (und ohne daß daraus

auf eine Anerkennung des Gerichtsstandes geschlossen werden dürfte) sich der Klage gegenüber gänzlich passiv verhalten darf (siehe US 3 S. 60; 12 S. 267; 22 S. 942; 25 I S. 422). Dann darf aber folgerichtig ein solches nach Art. 59 zulässiges Verhalten auch nicht gestützt auf das kantonale Prozeßrecht mit Buße und Prozeßentschädigung bestraft werden.

Die angefochtene Verfügung des Einzelrichters ist daher wegen Verlezung des Art. 59 BB aufzuheben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie rein nach kantonalem Recht zulässig war;

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Zürich für das ordentliche Verfahren vom 27. August 1907 aufgehoben.

9. Urteil vom 26. März 1908 in Sachen
Sandigliano gegen Seuneseld (Gerichtspräsident I Bern).

Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes durch Unterschreibung eines Bestellscheines, der eine Klausel betr. den Gerichtsstand enthält?

Das Bundesgericht hat
da sich ergeben:

A. Die Rekurrentin betreibt einen kleinen Spezereiladen in Bully. Am 5. Mai 1907 wurde sie vom Rekursbeschlagten, der in Bern mit Manufakturwaren und Uhren handelt, besucht, und sie kaufte ihm 18 Uhren im Gesamtbetrag von 222 Fr. ab. Das von ihr unterschriebene französische Bestellscheinformular enthält unter Ziff. 5 die Klausel: „Les contestations qui pourraient surgir entre „les deux parties seront portées de part et d'autre devant „l'instance du vendeur, sans qu'il soit tenu compte du do-“micile de l'acheteur.“ In der Folge beanstandete die Rekurrentin einen Teil der Uhren wegen schlechter Qualität, und sie erhob denn auch, als sie für den Kaufpreis betrieben wurde, Rechtsvorwurf. Am 7. Oktober 1907 belangte sie der Rekursbeschlagte vor dem Gerichtspräsidenten Bern mit folgendem Rechtsbegehren:

„Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den mittelst Zahlungsbefehl Nr. 17,547 vom 23./24. August 1907 geforderten aber „widersprochenen Betrag von 222 Fr. nebst Zins zu 6 % und 2 % Provision seit 15. August 1907, 6 Fr. 80 Cts. Protestkosten und 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten zu bezahlen, unter „Kostenfolge.“ Die Rekurrentin leistete der Vorladung auf den 29. Oktober 1907 keine Folge. An diesem Tage erkannte der Gerichtspräsident I Bern durch Verzäumnißurteil: Dem Kläger sei sein Rechtsbegehren zugesprochen und es sei die Beklagte zu 80 Fr. Prozeßkosten verurteilt. In der Begründung des Urteils heißt es, daß die Rekurrentin den Gerichtsstand in Bern vertraglich anerkannt habe.

B. Gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten Bern hat Frau Sandigliano den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, daß Urteil verlege den Art. 59 BB. Ein Verzicht der Rekurrentin auf die Wohlstat dieser Verfassungsbestimmung könne im Bestellschein vom 5. Mai 1905 nicht erblickt werden, denn die fragliche Klausel sei unklar, und die Rekurrentin, die keine juristische Kenntnisse besitze und nur notdürftig französisch verstehe, habe, falls sie die Klausel überhaupt gelesen habe, sie unmöglich im Sinne eines Verzichts auf den Wohnsitzgerichtsstand verstehen können.

C. Der Rekursbeflagte hat auf Abweisung des Rekurses angefragt und diesen Antrag damit begründet, daß Ziff. 5 des von der Rekurrentin unterzeichneten Bestellscheins eine deutliche Vereinbarung des Gerichtsstandes in Bern für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag enthalte.

Der Gerichtspräsident I Bern hat auf Vernehmlassung verzichtet; —

in Erwägung:

Die Rekurrentin hat ihr festes Domizil in Pully; sie ist unbefristetermaßen aufrechtstehend, und der Anspruch, für den sie vom Rekursbeflagten in Bern belangt und der diesem im angefochtenen Urteil des Gerichtspräsidenten I Bern zugesprochen wurde, ist ohne Frage persönlicher Natur. Die Rekurrentin kann sich daher dem Urteil gegenüber auf die in Art. 59 BB enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes berufen, falls sie nicht etwa

für die vorliegende Streitigkeit durch Vereinbarung des Gerichtsstandes in Bern darauf verzichtet hat. Mit der Annahme eines Verzichts auf die Wohlstat des verfassungsmäßig garantierten heimatlichen Gerichtsstandes darf es jedoch nicht leicht genommen werden, und in der Klausel in Ziff. 5 des von der Rekurrentin unterzeichneten Bestellscheins kann hier nach den gesamten Umständen ein solcher Verzicht nicht erblickt werden. Einmal ist die Klausel nicht klar formuliert: Was unter «instance du vendeur» zu verstehen ist, ist nicht ohne weiteres deutlich, da instance nicht mit for oder juge oder tribunal identisch ist, und auch der Sinn des Absatzes «sans qu'il soit tenu compte du domicile de l'acheteur» ist bei dessen merkwürdig abstrakter Ausdrucksweise nicht sofort und absolut einleuchtend. Ein juristisch gebildeter oder geschäftlich sehr gewandter Kontrahent wird allerdings in der Klausel unschwer eine Gerichtsstandsabrede finden; aber Personen ohne rechtliche Kenntnisse und größere geschäftliche Erfahrung — und gerade solche kommen als Käufer des Rekursbeflagten in Betracht — werden kaum in der Lage sein, ihre Bedeutung richtig zu erfassen, und sie werden dabei um so weniger an eine Prorogation denken, als bei den Rechtsgeschäften, um die es sich hier handelt, die Wahl eines Spezialforums sich keineswegs als im gewöhnlichen Verkehr üblich und durch besondere Gründe gerechtfertigt darstellt. Die Vermutung liegt denn auch nahe, daß die Bestimmung deshalb nicht deutlicher abgefaßt worden ist, damit die Käufer den Bestellschein unterschreiben, ohne sich über ihre Tragweite klar geworden zu sein. Nun ist die Klägerin eine kleine Spezereihändlerin, die unbestrittenemal keinerlei juristische Bildung und zweifellos auch keine besondere geschäftliche Gewandtheit besitzt und die französische Sprache nur in mangelhafter Weise beherrscht. Es ist ferner nicht behauptet, daß sie bei den Kaufsunterhandlungen auf Sinn und Bedeutung der Ziff. 5 des Bestellscheins vom Rekursbeflagten irgendwie aufmerksam gemacht worden sei. Unter diesen Umständen läßt sich nicht annehmen, daß die Rekurrentin durch Unterzeichnung des Bestellscheins auf ihren Domizilgerichtsstand habe verzichten wollen, oder daß ihr auch nur hätte bewußt sein können und müssen, es stehe ein derartiger Verzicht in Frage und daß die Gegenpartei dieses Bewußtsein hätte

mit Grund als vorhanden betrachten können. Dann kann aber auch die Klausel in Ziff. 5 des Bestellscheins der Berufung der Rekurrentin auf Art. 59 BV nicht im Wege stehen. Das angefochtene Urteil ist daher wegen Verletzung dieser Verfassungsbestimmung aufzuheben (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 1907 in Sachen Thiévent*, ferner AS 26 I S. 185, 442 Erw. 2, 32 I S. 647); —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Entscheid des Gerichtspräsidenten I Bern vom 29. Oktober 1907 aufgehoben.

* AS 33 I Nr. 117 S. 736 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

**V. Gesetzgebungsrecht
des Bundes betreffend das Obligationenrecht, etc.
Attributions législatives de la Confédération
en matière de droit des obligations.**

Bergl. Nr. 5 und 13.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

Bergl. Nr. 3.

II. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuite pour dettes et faillite.

**10. Urteil vom 30. Januar 1908
in Sachen Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company
gegen Protestantische Kirchgemeinde des Kantons Zug
(Obergericht Zug).**

**Rückforderung bezahlter Steuern, gestützt auf Art. 86 SchKG. —
Rekurs gegen Inkompetenzklärung der Gerichte; Kompetenz des
Bundesgerichts, Art. 189 Unterabsatz zu Abs. 2 («Abs. 3») OG:
Gerichtsstandsfrage. Art. 2 Uebergangsbestimmungen zur BV. —
Art. 86 SchKG statuiert nicht die Zulässigkeit der Rückforderung
öffentlichtrechtlicher Forderungen auf dem Rechtswege.**

A. Die Rekurrentin, die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham hatte für die Jahre 1904 und 1905 am 4. Januar und 12. April 1906 infolge Betreibung und Rechtsöffnung der Rekursbeklagten, der Protestantischen Kirch-